

2. Auserfertigung

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg
Außenbezirk Genthin
Bundeswasserstraße „Elbe-Havel-Kanal“
von km 326,67 bis km 371,60 Südufer

Gestattungsvertrag Nr. 0408 EHK

- Benutzung von Betriebswegen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
für Zwecke des Fußgänger- und Fahrradverkehrs -

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale
Infrastruktur, dieses vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, diese vertreten
durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg, Brielower Landstraße 1, 14772
Brandenburg,

im Folgenden „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)“ genannt,

und

Landkreis Jerichower Land
vertreten durch den Landrat
Postfach 11 31

39281 Burg

im Folgenden „Berechtigter“ genannt,

schließen nachstehenden Gestattungsvertrag:

§ 1
Vertragsgegenstand

- (1) Die WSV als Eigentümerin gestattet dem Berechtigten ab 01.01.2016 auf unbestimmte Zeit unentgeltlich, auf den bundeseigenen Ufergrundstücken – Betriebsweg – am südlichen Ufer im Bereich von km 326,67 bis 371,60 der Bundeswasserstraße „Elbe-Havel-Kanal“ einen Fuß- und Radweg zu betreiben.
- (2) Die Gestattung erstreckt sich auf die in dem Lageplan (Anlage 2) grün eingezeichneten Grundstücke bzw. Grundstücksteile (Anlage 1).
- (3) Der Berechtigte kann mit schriftlicher Zustimmung der WSV dem Vertragszweck dienende Anlagen, wie z. B. Ruhebänke, Hinweiszeichen usw. aufstellen und Anpflanzungen durchführen.

§ 2
Gestattungsumfang

- (1) Die Zweckbestimmung als Betriebsweg der WSV hat grundsätzlich Vorrang vor der Nutzung als Fuß- und Radweg. Insoweit kann daher die Gestattung im Einzelfall entsprechend § 6 der Wasserstraßen-Betriebsanlagen-Verordnung der Generaldirektion Wasserstraßen vom 06.06.2016 (veröffentlicht in VkB1. 2016 S.435 ff.) eingeschränkt werden. Eine Widmung des Betriebsweges zum öffentlichen Weg erfolgt nicht.
- (2) Der Berechtigte kann eine mit dem Vertragszweck zusammenhängende zusätzliche Beschilderung im Benehmen mit der WSV vornehmen; dabei darf die Benutzung durch Fahrzeuge der WSV, ihrer Beschäftigten, Beauftragten und sonstiger Nutzungsberechtigter nicht eingeschränkt werden. Der Betriebsweg darf nicht mit Schildern nach der StVO ausgeschildert werden.
- (3) Soweit der Berechtigte den Weg ausbaut oder Anlagen errichtet, hat er sicherzustellen, dass die Benutzbarkeit für die Zwecke der WSV nicht beeinträchtigt wird. Der Ausbau ist im Einvernehmen mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg festzulegen.
- (4) Es bestehen folgende Rechte Dritter zum Befahren des Weges: keine
Die WSV behält sich das Recht vor, Dritten im Benehmen mit dem Berechtigten Rechte für eine anderweitige Nutzung einzuräumen, sofern diese den Vertragszweck nicht erheblich beeinträchtigen.
- (5) Die Vermarkungen von Grenz- und Vermessungspunkten und Markierungszeichen dürfen nicht beseitigt, beschädigt, versetzt oder verdeckt werden.
- (6) Der Berechtigte hat zu berücksichtigen, dass sich folgende Einrichtungen in einer Tiefe von ca. - m befinden: keine bekannt

§ 3
Unterhaltung

- (1) Die WSV unterhält den Betriebsweg nur insoweit, wie es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Im Übrigen obliegt die Unterhaltung dem Berechtigten; die dabei angewandten Maßnahmen und eingesetzten Stoffe müssen umweltverträglich sein.
- (2) Wird der Weg durch natürliche Einwirkungen, wie z. B. Hochwasser, Eisgang, Strömung oder durch Einwirkungen der Schifffahrt beschädigt oder zerstört, stellt ihn die WSV nur in dem Umfang wieder her, wie dies für ihre Belange erforderlich ist. Im Übrigen obliegt die Wiederherstellung des Weges und der zugehörigen Anlagen dem Berechtigten. Die Wiederherstellung wird zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.

§ 4
Verkehrssicherungspflicht

Der Berechtigte übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die Flächen einschließlich der dort befindlichen Anlagen, auf die sich die Gestattung nach § 1 Absatz 2 erstreckt, insoweit wie es für die nach § 1 Absatz 1 gestattete Nutzung erforderlich ist. Dazu gehört insbesondere die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines verkehrssicheren Zustandes des Baumbestandes und sonstigen Bewuchses sowie die Beseitigung von Hindernissen (Schlamm und angetriebene Gegenstände) nach einem Hochwasser. Er ist für etwaige Sicherheitsvorkehrungen, wie z. B. Absperrungen, Beschilderungen und Hinweise allein verantwortlich.

§ 5
Haftung

- (1) Der Berechtigte haftet gegenüber der WSV, ihren Beschäftigten oder ihren Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die aufgrund der Gestattung verursacht werden.
- (2) Die WSV haftet gegenüber dem Berechtigten nur für solche Schäden der Berechtigten, die ihre Beschäftigten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB. Schadensersatzansprüche aufgrund hoheitlicher Tätigkeit (Art. 34 Satz 1 GG in Verbindung mit § 839 BGB) bleiben unberührt.

§ 5a
Freistellung

Der Berechtigte stellt die WSV, ihre Beschäftigten oder ihre Beauftragten von allen durch die Gestattung begründeten Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit die WSV dem Geschädigten nicht nach diesem Vertrag haftet. Die WSV wird diese Ansprüche nur nach Einwilligung der Berechtigten anerkennen oder durch Vergleich erledigen. Rechtsstreitigkeiten führt die WSV nach Abstimmung mit dem Berechtigten, der die der WSV dabei entstehenden Kosten trägt. Diese Freistellungsregelung gilt nicht, soweit die WSV, ihre Beschäftigten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig an der Schadensentstehung mitgewirkt haben. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB.

§ 6
Ausbauklausel

Der Berechtigte wird, soweit der Ausbau der Wasserstraße oder im öffentlichen Interesse von der Planfeststellungsbehörde angeordnete Maßnahmen es erfordern, auf seine Kosten die von ihm errichteten Anlagen ändern, verlegen oder, falls unvermeidbar, beseitigen.

§ 7
Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann von der WSV oder dem Berechtigten sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die WSV wird nur kündigen, wenn die ordnungsgemäße Verwaltung der Wasserstraßen eine Beendigung der Gestattung oder die Stilllegung oder Beseitigung von Anlagen erfordert.
- (2) Die WSV kann fristlos kündigen, wenn der Berechtigte eine von ihm in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung nicht innerhalb der ihm von der WSV gesetzten Frist erfüllt oder ein anderes vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt.

- (3) Nach Beendigung des Vertrages hat der Berechtigte die von ihm errichteten baulichen Anlagen, wie z.B. Bänke und Schilder zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, soweit die WSV es fordert.

§ 8

Zusätzliche Vereinbarungen

- (1) Die WSV übernimmt, 1x jährlich, anfallende Baumpflegemaßnahmen, die für einen verkehrssicheren Zustand im Bereich der in § 1 Abs. 2 genannten Grundstücke erforderlich sind.
- (2) Die WSV übernimmt die Instandhaltungsmaßnahmen, die zur Ausübung ihrer Aufgaben/Tätigkeiten zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße „Elbe-Havel-Kanal“ notwendig sind. Jegliche Instandhaltungsmaßnahmen die für die Gestattung gemäß § 1 Abs. 1 erforderlich sind, führt der Berechtigte auf eigene Kosten durch und sind vor ihrer Ausführung mit dem zuständigen Außenbezirk in Genthin abzustimmen.

§ 9

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird nach § 38 Abs. 1 ZPO Bonn (Sitz der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt vereinbart.

Anlagen: - Lageplan
- Verzeichnis der von der Gestattung betroffenen Flurstücke

Brandenburg, den den

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg

Im Auftrag

.....
(Dienstsiegel) Lewerenz

.....
Unterschrift Berechtigter

Gemarkung	Flur	Flurstück
Bergzow	1	10015
Bergzow	1	10023
Bergzow	1	10014
Bergzow	1	10019
Bergzow	1	10009
Bergzow	1	10011
Bergzow	1	1/1
Burg	8	10151
Burg	8	10151
Burg	8	1094/129
Burg	8	1093/128
Burg	8	1089/124
Burg	8	10150
Burg	26	1959/2
Burg	28	109/61
Burg	28	10014
Burg	28	30/1
Burg	29	10087
Burg	29	1081/2
Burg	29	10075
Burg	29	1731/884
Burg	29	10073
Burg	29	10112
Burg	29	10071
Burg	29	10069
Burg	29	10067
Burg	29	1732/768
Burg	29	1739/328
Burg	29	1017/1
Burg	44	10000
Burg	44	94/66
Burg	44	95/1
Burg	44	10002
Derben	3	10000
Derben	3	10004
Derben	3	10015
Derben	3	10013
Derben	3	10010
Derben	3	10006
Derben	3	10004
Derben	3	42398
Detershagen	8	10033
Detershagen	8	39/6
Genthin	2	81/2
Genthin	3	10040

Gemarkung	Flur	Flurstück
Genthin	3	10042
Genthin	3	42411
Genthin	3	10031
Genthin	3	60/3
Genthin	3	10029
Genthin	3	60/1
Genthin	3	10037
Genthin	3	10034
Genthin	3	10051
Genthin	4	10013
Genthin	4	10005
Genthin	4	10016
Genthin	4	10002
Genthin	4	10008
Genthin	5	10000
Genthin	6	22/1
Kade	3	10008
Kade	5	177/74
Kade	5	287/73
Kade	5	10058
Kade	5	10014
Kade	5	218/125
Kade	5	10005
Kade	5	217/127
Kade	5	10008
Kade	5	291/75
Kade	5	10011
Kade	5	10002
Kade	5	219/125
Kade	5	216/127
Kade	5	294/104
Kade	5	10056
Kade	6	10031
Kade	6	10033
Kade	6	10045
Kade	11	10002
Kade	11	10024
Kade	11	27/10
Kade	11	10017
Kade	11	10054
Kade	11	10069
Kade	11	28/2
Kade	11	495/3
Kade	11	10028
Kade	11	10026

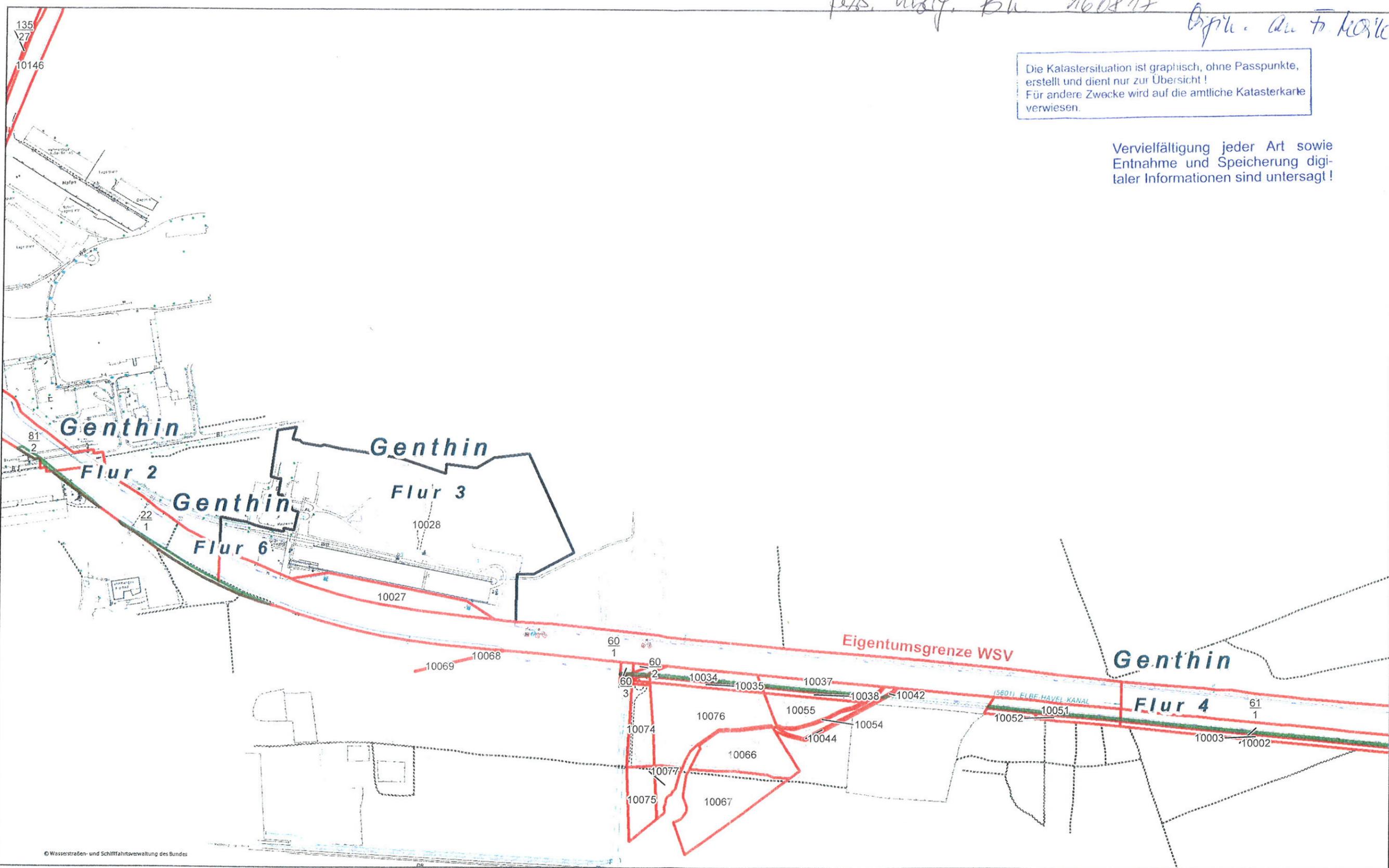
Gemarkung	Flur	Flurstück
Kade	11	10016
Kade	11	30/7
Kade	11	10030
Kade	11	10036
Kade	11	10020
Kade	11	10066
Kade	11	10045
Kade	11	10057
Kade	11	10032
Kade	11	10072
Kade	11	10034
Kade	11	10063
Kade	11	10075
Kade	11	10051
Kade	11	10048
Kade	11	27/8
Kade	11	24/1
Kade	11	10041
Kade	11	10004
Kade	11	10038
Kade	11	10060
Kade	11	10018
Kade	11	10007
Niegripp	13	156/109
Niegripp	13	109/2
Niegripp	13	10004
Niegripp	13	151/110
Niegripp	13	142/32
Niegripp	13	10010
Niegripp	13	110/2
Niegripp	13	34/1
Niegripp	13	10000
Niegripp	13	137/23
Niegripp	13	6/2
Niegripp	13	18/2
Niegripp	15	184/4
Niegripp	15	185/2
Niegripp	15	337/180
Niegripp	15	10004
Niegripp	15	473/179
Niegripp	15	466/180
Niegripp	15	464/181
Niegripp	15	468/201
Niegripp	15	10010
Niegripp	15	10084

Gemarkung	Flur	Flurstück
Niegripp	15	328/24
Niegripp	15	10054
Niegripp	15	10030
Niegripp	15	10060
Niegripp	15	472/39
Niegripp	15	10042
Niegripp	15	415/128
Niegripp	15	10092
Niegripp	15	10038
Niegripp	15	10052
Niegripp	15	93/5
Niegripp	15	10028
Niegripp	15	366/83
Niegripp	15	10056
Niegripp	15	10040
Niegripp	15	414/128
Niegripp	15	465/128
Niegripp	15	83/2
Niegripp	15	467/21
Niegripp	15	463/82
Niegripp	15	93/3
Niegripp	15	469/39
Parey	5	1513/71
Parey	5	10051
Parey	5	10104
Parey	5	10095
Parey	5	10096
Parey	5	10100
Parey	5	10098
Parey	5	10108
Parey	5	1511/71
Parey	5	1512/65
Parey	6	10022
Parey	6	17/7
Parey	6	10028

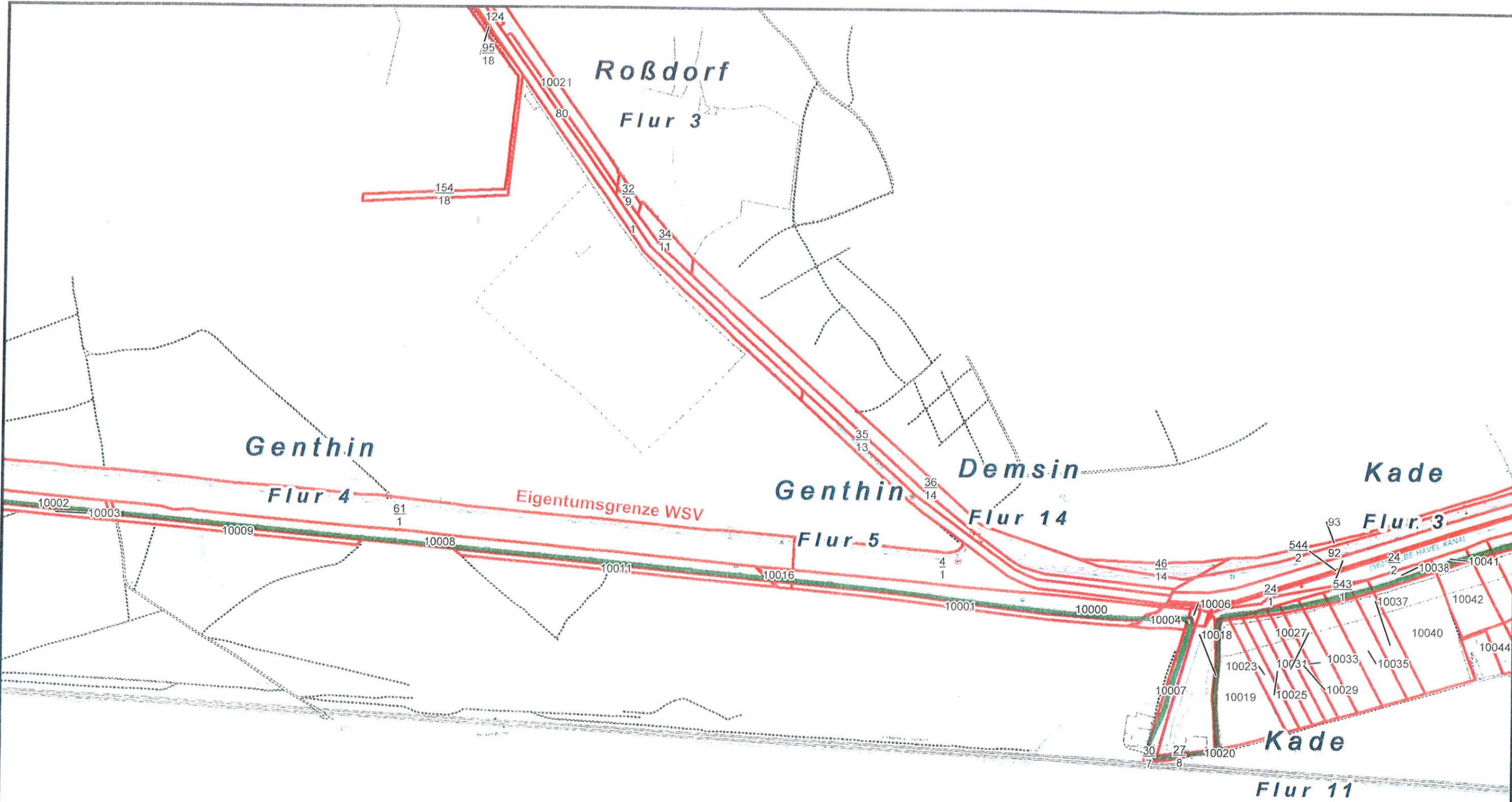
u
 p.B. l. h. l. B. u. 160877
 HETZ BACH
 Orig. au F. K. 10

Die Katastersituation ist graphisch, ohne Passpunkte, erstellt und dient nur zur Übersicht! Für andere Zwecke wird auf die amtliche Katasterkarte verwiesen.

Vervielfältigung jeder Art sowie Entnahme und Speicherung digitaler Informationen sind untersagt!



Maßstab: ohne	ALK © GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA [2016]	Lageplan zum Gestattungsvertrag Nr. 0408 EHK Wasserstrasse: Elbe-Havel-Kanal km 326,67 bis km 371,6, Südufer
	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg Brielower Landstraße 1 14772 Brandenburg Telefon 03381 266-335	



Die Katastersituation ist graphisch, ohne Passpunkte, erstellt und dient nur zur Übersicht!
Für andere Zwecke wird auf die amtliche Katasterkarte verwiesen

Vervielfältigung jeder Art sowie Entnahme und Speicherung digitaler Informationen sind untersagt!

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Maßstab: ohne	ALK © GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA [2016]	Lageplan zum Gestattungsvertrag Nr. 0408 EHK 
	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg Brielower Landstraße 1 14772 Brandenburg Telefon 03381 266-335	Bearbeiter: Fr. Stupnicki Aktenzeichen: 3-263.4/F 0408 EHK Nutzfläche  Datum: 28.02.2017
Wasserstrasse: Elbe-Havel-Kanal km 326,67 bis km 371,6, Südufer		